

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/8149, 16/8395, 16/9476 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz – EEWärmeG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht geeignet, den Anteil erneuerbarer Energien im Wärmebereich deutlich zu erhöhen, um damit einen wirksamen Beitrag zur Minderung der Klimagasemissionen und des Verbrauchs fossiler Brennstoffe zu leisten. Die Unwirksamkeit kommt darin zum Ausdruck, dass der Gesetzentwurf mit 14 Prozent ein deutlich zu niedriges Ziel für den Anteil erneuerbarer Energien für Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 vorgibt. Außerdem soll der Gesetzentwurf zur Zielerreichung lediglich beitragen und nicht deren Erfüllung gewährleisten. Des Weiteren beschränkt sich der Gesetzentwurf im Gebäudesektor auf Neubauten und klammert den Gebäudebestand, der den überwiegenden Beitrag zur energetischen und klimaschutzbezogenen Verbesserung leisten könnte, von der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien auch dann aus, wenn grundlegende Sanierungen und Austausch von Heizungsanlagen stattfinden. Auch wird der Einsatz erneuerbarer Energien nicht nach der energetischen und klimagassenkenden Effizienz eingeordnet. Darüber hinaus wird es den Eigentümern von Gebäuden zu leicht gemacht, mittels Ersatzmaßnahmen die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien zu umgehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- einen Anteil erneuerbarer Energien im Wärmebereich von mindestens 20 Prozent als Ziel des EEWärmeG festzuschreiben, um die erforderliche Minderung von Treibhausgasen in Deutschland um 40 Prozent bis 2020 und eine deutlich verringerte Nutzung fossiler Brennstoffe zu erreichen;
- den Wohnungsbestand in die Vorgaben des EEWärmeG ohne Einschränkung mit einzubeziehen, sofern eine grundlegende Sanierung bzw. ein Austausch der Heizungsanlagen erfolgt;

- Maßnahmen zur Einsparung von Energie nur bei Unterschreitung der Energieeinsparverordnung um mindestens 30 Prozent als Ersatzmaßnahme für die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Abdeckung des Wärmebedarfs anzuerkennen;
- bezogen auf die CO₂-Minderungswirkung eine Erfüllungsrangfolge beim Einsatz erneuerbarer Energien vorzusehen, wobei solare Strahlungsenergie, Geothermie und Umweltwärme vor die Nutzung von Biomasse gestellt wird, deren Verfügbarkeit und Klimaschutzwirkung begrenzt ist;
- bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse grundsätzlich die Anwendung von Kraft-Wärme-Kopplung und insgesamt einen CO₂-Minderungsbeitrag von mindestens 50 Prozent vorzuschreiben;
- importierte Biomasse wie Soja- und Palmöl, die außerhalb der EU erzeugt wurde, bei der energetischen Verwendung im Rahmen des EEWärmeG auszuschließen;
- die Verwendung elektrischer Wärmepumpen auch ab einer Jahresarbeitszahl von 3 zuzulassen, sofern der Strombezug regenerativ im Sinne des Grüner-Strom-Labels oder durch nachgewiesene regenerative Eigenerzeugung erfolgt;
- zertifizierte Passivhäuser von der Anwendungspflicht des EEWärmeG auszunehmen;
- ab 2011 eine zweijährige Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag zur Überprüfung der Wirkungen des Gesetzes festzulegen.

Berlin, den 3. Juni 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Um die globale Erwärmung um 2 bis 2,4 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Temperaturen zu begrenzen, muss Deutschland den Ausstoß an Treibhausgasen gegenüber 1990 um 40 Prozent bis zum Jahr 2020 und um 90 Prozent bis zum Jahr 2050 mindern. Für einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz muss das realisierbare Potential der erneuerbaren Energien auch im Wärmebereich ausgeschöpft werden. Das bedeutet einen Anteil von mindestens 20 Prozent für Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme. Dadurch könnten jährlich 21 Mio. Tonnen CO₂ eingespart werden.

Ein Ausklammern des Wohnungsbestandes aus dem Gesetzentwurf macht das EEWärmeG weitgehend unwirksam, da über Neubauten nur etwa ein Prozent der Gebäude in Deutschland erfasst werden. Rund 80 Prozent des Potentials für Wärmeproduktion aus erneuerbaren Energien liegen jedoch im Altbau. Dieser enorme Anteil muss auch mit Blick auf die zunehmenden Kostenbelastungen bei den Mieterinnen und Mietern aufgrund der rasant steigenden Heizkosten fossiler Brennstoffe einbezogen werden. Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. Januar 2008 sieht die Verankerung eines Pflichtanteils erneuerbarer Energien für den Gebäudebestand in den Bauvorschriften der Mitgliedstaaten vor.

Die Einschränkung des Gesetzes auf die Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit bei der Anwendung erneuerbarer Energien hebt den Charakter des EEWärmeG aus. Bereits jetzt werden von Gebäudeeigentümern, insbesondere in der Wohnungswirtschaft, notwendige Maßnahmen zur energetischen Sanierung unterlassen, um Renditen zu erzielen. Dabei werden die daraus resultierenden hohen Energiekosten auf die Mieterinnen und Mieter abgewälzt. Pflichtanteile für erneuerbare Energien und die daraus resultierenden Mehrkosten rechnen sich für Mieterinnen und Mieter sowie Eigenheimbesitzer generell, da sich die Kosten fürs Heizen und die Warmwasserbereitung deutlich reduzieren. Das bestätigt auch der Deutsche Mieterbund. Außerdem dürfen betriebswirtschaftliche Eigeninteressen die Erfordernisse des Klimaschutzes nicht hemmen.

Der Einsatz von Solarenergie und von Wärmepumpen mittels Geothermie und Umweltwärme muss Vorrang vor dem Einsatz von Biomasse haben. Hintergrund ist, dass das energetische Biomassepotential in Deutschland begrenzt ist und zunehmende Nutzungskonflikte zum Einsatz als Kraftstoff sowie zur stofflichen und chemischen Verwendung entstehen. Insbesondere bei flüssiger und fester Biomasse sind die Nutzungspotentiale begrenzt. Der Einsatz von Bioölen in Heizkesseln ohne Pflicht zur Kraft-Wärme-Kopplung und die Nutzung von Holzpellets ohne beschränkende Maßnahmen führen schnell zu einer Überforderung der am Markt verfügbaren Kapazitäten. Erst einmal installiert, wären die Nutzer mit hohen Preisen und Brennstoffknappheit konfrontiert. Darüber hinaus würde ein Druck hin zu Importen erzeugt, wobei Agroenergie beispielsweise aus Brasilien oder Indonesien eine negative Klimabilanz aufweist, somit nicht nachhaltig ist und dort zu Raubbau an den Regenwäldern und zur Vertreibung von Kleinbäuerinnen und -bauern führt. Biomasse sollte daher erst zur Anwendung kommen, wenn solare Strahlungsenergie, Geothermie und Umweltwärme nicht genutzt werden können. Um die erneuerbaren Energien aus Biomasse effizient und klimafreundlich zu verwenden, ist bei gasförmiger und flüssiger Biomasse eine Pflicht zur Kraft-Wärme-Kopplung unumgänglich.

Elektrisch betriebene Wärmepumpen, die mittels Geothermie oder Umweltwärme arbeiten, sollten bereits ab einer Jahresarbeitszahl von 3 zugelassen werden. Ihre Klimaschutzrelevanz beim Strombezug bezieht sich dabei auf den Energiemix zur Stromerzeugung in Deutschland, vorrangig bestehend aus fossilen Großkraftwerken. Dabei kann die CO₂-Minderung gering ausfallen. Um die Wärmepumpe, die in erheblichem Maße zur Substitution von Erdgas und Mine-

ralöl beiträgt und deutschlandweit anwendbar ist, vom bislang fossil dominierten Energiemix zu entkoppeln, wird vorgeschlagen, die Anwendung der Wärmepumpe an den Bezug von Ökostrom nach dem Grüner-Strom-Label oder an eine regenerative Eigenversorgung zu koppeln.

Passivhäuser, die ein Zertifikat des Passivhaus Instituts oder vergleichbarer Institutionen vorweisen können, sollten von der Pflicht des EEWärmeG ausgenommen werden, da ihr Gesamtenergieverbrauch gegenüber dem Wohnungsbestand nur ein Zehntel beträgt.